



# INTERNATIONALES PRIVATRECHT

– Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland –

*DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN  
IM ÜBERBLICK*

## Vorwort

Liebe Mitbürgerin und lieber Mitbürger,



die Mobilität unserer Gesellschaft führt zu immer mehr grenzüberschreitenden Kontakten. Wir verbringen unseren Urlaub im Ausland, wir bestellen Waren bei ausländischen Produzenten und überweisen den Kaufpreis ins Ausland. Mehr als sieben Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Nationalität leben in unserer Mitte. Sie mieten Wohnungen, schließen Verträge, betreiben in Deutschland ihre Geschäfte. Etwa 50.000 Deutsche im Jahr heiraten eine ausländische Partnerin oder einen ausländischen Partner. Die Handelsbeziehungen deutscher Firmen erstrecken sich über den gesamten Globus. In allen diesen Fällen gibt unterschiedliche Privatrechtsordnungen, die für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommen könnten. Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) wird dann entschieden, ob deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Die wichtigsten Vorschriften des deutschen IPR finden Sie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Dieses Gesetz trat mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft. Die Regelungen wurden allerdings im Laufe der Zeit erheblich gewandelt und den heutigen Bedürfnissen und Wertvorstellungen angepasst. Eine wichtige Neuregelung war zum Beispiel im Bereich des internationalen Familienrechts 1986 die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. Seither findet auf eine Ehe, deren Partner verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Ehepartner gewöhnlich aufhalten. 1998 wurde mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts die rechtliche Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder verwirklicht. Im Jahr 2001 wurde mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch ein internationalprivatrechtlicher Rahmen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner geschaffen.

Ein weiterer bedeutender Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit in Fällen mit Auslandsbezug wurde mit dem am 1. Juni 1999 in Kraft getretenen Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vollzogen. Dieses Gesetz, mit dem die internationalprivatrechtlichen Regelungen des EGBGB weiterentwickelt wurden, hat dazu beigetragen, dass alltägliche Rechtsprobleme mit Auslandsbezug von deutschen Gerichten auf einer verlässlichen rechtlichen Grundlage beurteilt werden können. Zwischenzeitlich wird es durch wichtige europäische Regelungen ergänzt. So legt jetzt zum Beispiel eine EU-Verordnung (die so genannte Rom II Verordnung, vgl. hierzu unten unter V.2. „Außervertragliche Schuldverhältnisse“) fest, dass deutsche Gerichte bei einem Autounfall unter ausschließlicher Beteiligung Deutscher im Ausland deutsches Recht anwenden, wenn die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Gesetz zum Internationalen Privatrecht vom 1. Juni 1999 hat darüber hinaus Regelungen eingeführt, nach denen sich die Eigentums- oder Pfandrechte an Sachen, also zum Beispiel an einem Grundstück in Italien, grundsätzlich nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem sich die Sache befindet. Bei Transportmitteln, wie etwa Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnwagen ist hingegen auf den Herkunftsstaat abzustellen. Damit kann auch in diesen Fällen das anzuwendende Recht klar bestimmt werden.

Auch im Bereich des Internationalen Privatrechts für vertragliche Schuldverhältnisse schreitet die Rechtsentwicklung voran. Sie wird für die EU-Mitgliedstaaten ebenfalls maßgeblich durch das europäische Recht bestimmt: Seit dem 17. Dezember 2009 regelt die so genannte Rom I-Verordnung, welches Recht auf Verträge anzuwenden ist, die ab diesem Datum geschlossen worden sind. Hierdurch können die Vertragsparteien beispielsweise grundsätzlich das Recht wählen, dem der Vertrag unterliegen soll. Damit wird die große Bedeutung der Privatautonomie hervorgehoben. Aber auch für den Fall, dass die Parteien sich nicht für ein bestimmtes Recht entschieden haben, enthält die Verordnung Regelungen über das anzuwendende Recht und sorgt damit für mehr Sicherheit im Rechtsverkehr.

Die vorliegende Broschüre will mit einführenden Hinweisen und dem Abdruck der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen eine erste Hilfe zum besseren Verständnis des IPR und seiner Problemstellungen sein. Den sachverständigen Rat im Einzelfall kann und will sie selbstverständlich nicht ersetzen.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Bundesministerin der Justiz

## Das Bundesministerium der Justiz informiert

Internationales Privatrecht

– Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland –

*Die wichtigsten Regelungen im Überblick*

(Stand: 1. Januar 2010)

### Vorwort

Die Mobilität unserer Gesellschaft führt zu immer mehr grenzüberschreitenden Kontakten. Wir verbringen unseren Urlaub im Ausland, wir bestellen Waren bei ausländischen Produzenten und überweisen den Kaufpreis ins Ausland. Mehr als sieben Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Nationalität leben in unserer Mitte. Sie mieten Wohnungen, schließen Verträge des täglichen Lebens, betreiben in Deutschland ihre Geschäfte. Etwa 50.000 Deutsche im Jahr heiraten eine ausländische Partnerin oder einen ausländischen Partner. Die Handelsbeziehungen deutscher Firmen erstrecken sich über den gesamten Globus. In allen diesen Fällen gibt es zwei oder mehr oft sehr unterschiedliche Privatrechtsordnungen, die für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommen könnten. Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) wird dann entschieden, ob deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Die wichtigsten Vorschriften des deutschen IPR finden Sie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Dieses Gesetz trat mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft. Die Regelungen wurden allerdings im Laufe der Zeit erheblich gewandelt und den heutigen Bedürfnissen und Wertvorstellungen angepasst. Eine wichtige Neuregelung war zum Beispiel im Bereich des internationalen Familienrechts 1986 die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. Seither findet auf eine Ehe, deren Partner verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Ehepartner gewöhnlich aufhalten. 1998 wurde mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts die rechtliche Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder verwirklicht. Im Jahr 2001 wurde mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch ein internationalprivatrechtlicher Rahmen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner geschaffen.

Ein weiterer bedeutender Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit in Fällen mit Auslandsbezug wurde mit dem am 1. Juni 1999 in Kraft getretenen Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vollzogen. Dieses Gesetz, mit dem die internationalprivatrechtlichen Regelungen des EGBGB weiterentwickelt wurden, hat dazu beigetragen, dass alltägliche Rechtsprobleme mit Auslandsbezug von deutschen Gerichten auf einer verlässlichen rechtlichen Grundlage beurteilt werden können. Zwischenzeitlich wird es durch wichtige europäische Regelungen ergänzt. So legt jetzt zum Beispiel eine EU-Verordnung (die so genannte Rom II Verordnung, vgl. hierzu unten unter V.2. „Außervertragliche Schuldverhältnisse“) fest, dass deutsche Gerichte bei einem Autounfall unter ausschließlicher Beteiligung Deutscher im Ausland deutsches Recht anwenden, wenn die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Gesetz zum Internationalen Privatrecht vom 1. Juni 1999 hat darüber hinaus Regelungen eingeführt, nach denen sich die Eigentums- oder Pfandrechte an Sachen, also zum Beispiel an einem Grundstück in Italien, grundsätzlich nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem sich die Sache befindet. Bei Transportmitteln, wie etwa Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnwagen ist hingegen auf den Herkunftsstaat abzustellen. Damit kann auch in diesen Fällen das anzuwendende Recht klar bestimmt werden.

Auch im Bereich des Internationalen Privatrechts für vertragliche Schuldverhältnisse schreitet die Rechtsentwicklung voran. Sie wird für die EU-Mitgliedstaaten ebenfalls maßgeblich durch das europäische Recht bestimmt: Seit dem 17. Dezember 2009 regelt die so genannte Rom I-Verordnung, welches Recht auf Verträge anzuwenden ist, die ab diesem Datum geschlossen worden sind. Hierdurch können die Vertragsparteien beispielsweise grundsätzlich das Recht wählen, dem der Vertrag unterliegen soll. Damit wird die große Bedeutung der Privatautonomie hervorgehoben. Aber auch für den Fall, dass die Parteien sich nicht für ein bestimmtes Recht entschieden haben, enthält die Verordnung Regelungen über das anzuwendende Recht und sorgt damit für mehr Sicherheit im Rechtsverkehr.

Die vorliegende Broschüre will mit einführenden Hinweisen und dem Abdruck der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen eine erste Hilfe zum besseren Verständnis des IPR und seiner Problemstellungen sein. Den sachverständigen Rat im Einzelfall kann und will sie selbstverständlich nicht ersetzen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Bundesministerin der Justiz

## **I. WAS IST INTERNATIONALES PRIVATRECHT?**

Sicher ein schwieriges Rechtsgebiet! Auch für Juristen! Aber natürlich besonders für diejenigen, denen die juristische Ausdrucksweise fremd ist. Im „IPR“, wie man das Gebiet zumeist nennt, sieht vieles erst einmal geheimnisvoll aus. Schon Begriffsbezeichnungen wie beispielsweise: „Rückverweisung“, „ordre public“, „Personalstatut“, „Rechtswahl“, „Anknüpfung“. Aber auch die Art der Regelung ist nicht auf den ersten Blick verständlich: Die einzelnen Vorschriften sagen meist nicht direkt, wie ein bestimmter Fall zu lösen ist. Sie verweisen vielmehr gewöhnlich auf das Recht eines Staates, dem die Antwort entnommen werden soll. Und wenn man schließlich erfährt, dass es in einem Fall auf das französische Recht ankommt, wie soll man eigentlich herausbekommen, was danach gilt?

Diese Broschüre kann nicht einfacher machen, was schwierige Rechtsfragen aufwirft. Aber sie möchte dazu beitragen, dass die vom Internationalen Privatrecht in erster Linie Betroffenen einen Eindruck davon bekommen, worum es hier geht und warum man seine Regelungen braucht. Sie will auch Verständnis dafür wecken, dass man für die Lösung konkreter Probleme in aller Regel fachkundigen Rat benötigt. Solchen kann eine Anwältin oder ein Notar, aber auch Ihr Standesbeamter oder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes geben.

Zunächst also: Warum braucht man überhaupt Vorschriften zum IPR?

Ein Beispiel: Ein Franzose, Henri Dupont, der vorher mit einer Deutschen verheiratet war, und eine ledige Belgierin, Jeannine Dex, wollen in Aachen heiraten und dort auch zunächst bleiben. Wenn sie beide Deutsche wären, würden wir ohne große Überlegungen von unserem deutschen Familienrecht ausgehen. Da sie aber durch ihre Staatsangehörigkeit Beziehungen zu zwei anderen Rechtsordnungen haben, muss man wenigstens fragen, ob hier nicht von einer anderen Rechtslage als bei einer reinen Inlandsehe auszugehen ist.

Unser Familienrecht könnte derartige Fälle mit internationalen Bezügen besonders regeln und etwa sagen: Wer hier heiraten will, der muss die Voraussetzungen dafür nach deutschem Recht und nur diese erfüllen. Ob sein Heimatrecht andere Anforderungen stellt, brauchte uns nicht zu kümmern. Unter „Heimatrecht“ versteht man das Recht des Staates, dem der Betreffende angehört.

Aber das sagen wir nicht: Denn das könnte für die Beteiligten und ihre Kinder in anderen Staaten erhebliche Nachteile mit sich bringen, wenn fremde Staaten eine hier geschlossene Ehe nicht als wirksam ansehen. Das kann etwa der Fall sein, wenn der heiratswillige Franzose in seinem Heimatstaat noch als verheiratet angesehen wird, weil die Scheidung seiner ersten Ehe durch ein deutsches Gericht dort ausnahmsweise aus besonderen Gründen nicht anerkannt wird. Wir müssen deshalb über unsere Grenzen hinweg schauen und fremdes Recht berücksichtigen.

Und wir tun dies, indem wir zum Beispiel für die Voraussetzungen der Eheschließung die beiden Heimatrechte der Verlobten heranziehen, in unserem Fall das französische und das belgische Recht: Das Internationale Privatrecht, auch Kollisionsrecht genannt, bestimmt also, welche unter mehreren möglicherweise miteinander kollidierenden in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Könnte man das nicht einfacher und ohne „Verweisung“ auf das fremde Recht tun? Könnte man nicht im Einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Franzose hier eine Belgierin, ein Deutscher eine Amerikanerin heiraten kann?

Nein, denn selbst wenn man dafür in Kauf nehmen wollte, dass die Regelung sehr umfangreich würde, wäre sie trotzdem niemals vollständig – es gibt zu viele unterschiedliche Rechtsordnungen auf der Erde. Man muss sich also notgedrungen mit einer abstrakten Bestimmung begnügen, die sagt, welche Rechtsordnung bei internationalen Elementen eines Falles jeweils anzuwenden ist. Und genauso verfahren grundsätzlich auch die anderen Staaten.

Nicht einfacher wird die Lage – leider – dadurch, dass die Internationalen Privatrechte sich von Staat zu Staat im Einzelnen wieder unterscheiden, weil diese die Schwerpunkte der Rechtsverhältnisse verschieden setzen. Man muss daher immer beachten, dass unser Kollisionsrecht nur bei uns wirkt und unsere Gerichte bindet. Aus der Sicht des Auslandes kann auf ein und denselben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Das deutsche IPR bemüht sich jedoch darum, solche Abweichungen möglichst zu vermeiden.

Zur zwischenstaatlichen Vereinheitlichung des IPR tragen darüber hinaus eine Reihe völkerrechtlicher Vereinbarungen und europäische Rechtsakte bei. Völkerrechtliche Vereinbarungen gibt es nicht nur im zweiseitigen Verhältnis zu einzelnen



ausländischen Staaten, sondern auch als mehrseitige Übereinkommen. Im Rahmen der Europäischen Union hat der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam die Grundlage geschaffen, durch Verordnungen oder Richtlinien auf Gemeinschaftsebene auf eine Harmonisierung des IPR der Mitgliedstaaten hinzuwirken. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinschaft Gebrauch gemacht und eine Reihe von Verordnungen erlassen, die die Regeln über das anwendbare Recht in wichtigen Bereichen vereinheitlichen und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.

Das Regelungsgeflecht des IPR wäre unvollständig ohne angemessene Möglichkeiten für die Beteiligten, das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen. Wahlmöglichkeiten gibt es in der Praxis für Schuldverträge mit internationalen Bezügen, aber auch – in gewissen Grenzen - für den ehelichen Güterstand und den Ehenamen sowie begrenzt für andere Teile des Eherechts und einen kleinen erbrechtlichen Bereich. Das deutsche IPR berücksichtigt auch so weit wie möglich das Kindeswohl, indem es häufig mehrere Rechtsordnungen für anwendbar erklärt, von denen nur diejenige anzuwenden ist, die für das Kind im Einzelfall am günstigsten ist (so genannte alternative Anknüpfung).

## **II. Internationales Ehe- und Familienrecht**

### **1. Eheschließung**

Vorbehaltlich des ordre public (Art. 6 EGBGB) richten sich die Voraussetzungen für die Eheschließung für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört; bei einer Eheschließung in Deutschland sind grundsätzlich die inländischen Formvorschriften zu wahren (Art. 13 Abs. 1, 3 EGBGB).

Wenn die Verlobten – der hier geschiedene Franzose Henri Dupont und die ledige Belgierin Jeannine Dex – in Aachen heiraten wollen, so entscheiden ihre beiden Heimatrechte darüber, ob sie das können. Das belgische Recht bestimmt also unter anderem, ob die Verlobte das notwendige Heiratsalter erreicht hat, das französische Recht, ob die deutsche Ehescheidung von Herrn Dupont anerkannt wird und daher seine frühere Ehe der neuen Ehe mit Jeannine Dex entgegensteht oder nicht.

Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der zuständigen Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis, § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Von diesem Erfordernis erteilt das zuständige Oberlandesgericht eine Befreiung, wenn die Heimatstaaten – wie in unserem Fall – solche Zeugnisse nicht ausstellen und wenn im Einzelfall nach dem jeweils anwendbaren Recht kein Ehehindernis besteht.

Erkennt das Heimatrecht eines der Verlobten die hiesige Scheidung in unserem Beispielfall nicht an und würde es deshalb die Eheschließung verbieten, so erlaubt Art. 13 Abs. 2 EGBGB die Eheschließung ausnahmsweise trotzdem wegen des Grundrechts auf Eheschließung. Voraussetzung ist, dass ein Verlobter sich hier gewöhnlich aufhält und die Anerkennung der Scheidung vergebens beantragt worden oder im betreffenden Heimatstaat aus allgemeinen Gründen nicht zu erwarten ist, etwa weil Ehen dort – wie etwa nach maltesischem Recht – grundsätzlich nicht geschieden werden können. Letztlich werden die Verlobten

Dupont/Dex also auf jeden Fall hier heiraten können. Allerdings könnte es sein, dass einer der Heimatstaaten die Ehe nicht als wirksam ansehen würde.

Die Ehepartner haben die Möglichkeit, aus Anlass der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten Erklärungen zu ihrem Ehenamen abzugeben: Sie können von den Befugnissen zur Namenswahl, die ihnen ihre beiden Heimatrechte einräumen, Gebrauch machen. Hat einer von ihnen bei uns seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so können sie für ihre Namensführung auch deutsches Recht wählen. Danach können die Ehepartner entweder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen beibehalten oder einen Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BGB). In unserem Beispiel haben sie also auch die Möglichkeit, die Namen Dex oder Dupont als Ehenamen zu wählen, selbst wenn ihre Heimatrechte dies nicht erlauben. Sie müssen allerdings dabei abwägen, ob dann, wenn sie Erklärungen nach den deutschen Vorschriften abgeben, nicht vielleicht im zuletzt genannten Fall unverhältnismäßige Schwierigkeiten mit den eigenen Passbehörden auftreten könnten. Darauf wird sie der Standesbeamte hinweisen.

Ohne Rechtswahl richtet sich der Name nach dem Heimatrecht des Namensträgers. Sowohl nach belgischem wie französischem Recht ändert sich der Familienname nicht durch Heirat. Frau Dex heißt also auch in der Ehe weiterhin Dex, Herr Dupont Dupont. Nach einer französischen Regelung kann ein Ehepartner den Namen seines Partners immerhin daneben als „Gebrauchsnamen“ verwenden, ein Ehemann allerdings nie ohne Voranstellung seines eigentlichen Familiennamens. Herr Dupont könnte sich also Dupont-Dex nennen. In Personenstandsurkunden wird dieser Gebrauchsname nicht eingetragen.

## 2. Familienstatut

Eine wichtige Bestimmung des Internationalen Privatrechts enthält Art. 14 EGBGB. Unter Vorbehalt des *ordre public* (Artikel 6 EGBGB) regelt diese Vorschrift, welches Recht auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe anzuwenden ist. Zu diesen gehören zum Beispiel die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die Haushaltsführung, die Befugnis der Ehepartner zur Erwerbstätigkeit und die sogenannte Schlüsselgewalt, d. h. die Berechtigung jedes Ehepartners Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner zu besorgen (§ 1357 BGB).

Das allein würde der Regelung keine zentrale Rolle verschaffen. Diese ergibt sich vielmehr zusätzlich daraus, dass das Gesetz die hier vorgesehenen Rechtsanwendungsregeln auch für den Güterstand, die Scheidung und – mit Ausnahme der Rechtswahl – für die Adoption durch Ehegatten zugrundelegt. Für die Beurteilung der Abstammung eines (leiblichen) Kindes, dessen Mutter bei der Geburt verheiratet war, kann ebenfalls das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB maßgebende Recht herangezogen werden. Die Bestimmung hat daher Bedeutung für die meisten Gebiete des Familienrechts. Aus der Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 EGBGB in all diesen Fällen ergibt sich die Bedeutung als „Familienstatut“.

*Wie sieht nun dieses „Statut“ aus?*

Die Ehewirkungen richten sich in erster Linie nach dem Recht des Staates, dem beide Ehepartner angehören, dem gemeinsamen Heimatrecht. Ein deutsches



Ehepaar mag auch für längere Zeit ins Ausland gehen, ein niederländisches schon seit Jahren bei uns leben – wir behandeln sie in Bezug auf die Ehe weiter nach ihrem Heimatrecht, die deutschen Ehepartner in Frankreich nach deutschem, die niederländischen in der Bundesrepublik Deutschland nach niederländischem Recht.

In gemischtnationalen Ehen gehört häufiger ein Ehepartner mehreren Staaten an oder erwirbt bei der Eheschließung oder später zu seiner bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des anderen Ehepartners hinzu. Dann kommt es bei der Frage, ob ein gemeinsames Heimatrecht vorliegt, darauf an, welche der beiden Staatsangehörigkeiten des einen Ehepartners die „wirksamere“, welches der Staat ist, mit dem dieser Ehepartner enger verbunden ist. Für eine solche Verbindung spricht vor allem ein längerer gewöhnlicher Aufenthalt in einem der beiden Staaten. Die andere, „schwächere“ Staatsangehörigkeit bleibt außer Acht. Bei Deutschen, die zugleich einem anderen Staat angehören, behandeln wir jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit immer als die maßgebliche, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Gemeinsam ist das Heimatrecht nur, wenn die nach diesen Regeln maßgebende Staatsangehörigkeit mit der des Partners übereinstimmt. Bei der Anwendung des gemeinsamen Heimatrechts bleibt es, auch wenn einer der Ehepartner die entsprechende Staatsangehörigkeit später verlieren sollte. Erwerben beide eine gemeinsame neue Staatsangehörigkeit, so ist von da an allein diese zu berücksichtigen.

Ein Beispiel: Eine Deutsche heiratet einen Österreicher. Sie leben zunächst eine gewisse Zeit hier. Später ziehen sie nach Österreich um. Hier erwirbt die Frau auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit und verliert dadurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehwirkungen richten sich nun nach österreichischem Recht. Trennt sich die Ehefrau später von ihrem Mann und kehrt hierher zurück, so bleibt es dabei, dass österreichisches Recht für ihre Ehe gilt, auch wenn sie nun die deutsche Staatsangehörigkeit zurück erwerben würde.

Haben die Ehepartner kein gemeinsames Heimatrecht, wie unsere Familie Dupont-Dex, so richten sich die Wirkungen der Ehe nach dem Recht an ihrem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt. Halten die beiden Ehepartner sich gewöhnlich in demselben Staat auf – nicht notwendigerweise an demselben Ort dieses Staates –, so gilt dessen Recht. Die Ehe Dupont-Dex unterliegt in Aachen dem deutschen Recht. Gehen sie auf Dauer nach Frankreich, so wird französisches Recht maßgeblich. Tut dies nur Herr Dupont, während Frau Dex zunächst hier bleibt, so ändert sich so lange nichts an der Anwendung deutschen Rechts, als wenigstens Frau Dex hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt behält.

Die Dupont-Dex können sich aber während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Aachen auch dafür entscheiden, dass ihre Ehe nach belgischem oder französischem Recht beurteilt werden soll. Haben die Ehegatten kein gemeinsames Heimatrecht und leben sie in einem Staat, dem keiner von ihnen angehört, so können sie das Recht des Staates wählen, dem der eine oder andere von ihnen angehört. Daran können sie zum Beispiel ein Interesse haben, wenn sie schon wissen, dass sie später auf Dauer in Belgien oder Frankreich bleiben wollen.

Eine solche Rechtswahl ist in anderen Staaten weithin nur für das Ehegüterrecht zulässig, wo unser Recht sie ebenfalls, ohne die engen Grenzen des Art. 14 EGBGB,

erlaubt. Aber zum Beispiel in den Niederlanden können die Ehepartner auch das für ihre Scheidung maßgebliche Recht wählen.

Weil eine solche Rechtswahl erhebliche Folgen hat, und zwar nicht nur für die allgemeinen Ehwirkungen, sondern mittelbar auch für die Scheidung und – wenn die Vereinbarung vor der Eheschließung getroffen wird – ebenfalls für die güterrechtlichen Ehwirkungen, müssen die Ehepartner sie bei uns notariell beurkunden lassen. Dabei werden sie auch damit rechnen müssen, dass eine Rechtswahl voraussichtlich in den Heimatstaaten (jedenfalls zunächst) nicht ohne Weiteres Beachtung finden wird. Es ist daher wichtig, sich genau zu überlegen, ob und welches Recht man wählen will.

### 3. Güterrecht

Den Eheleuten Dupont-Dex gefällt es so gut in Aachen, dass sie dort eine Eigentumswohnung kaufen wollen. Der Notar fragt sie nach ihrem Güterstand: „Gesetzlich?“ Nun wissen beide selbstverständlich, dass sie auch ehégüterrechtlich nicht ungesetzlich zusammenleben. Aber welches ist denn ihr gesetzlicher Güterstand?

Der Güterstand richtet sich nach dem Familienstatut im Zeitpunkt der Eheschließung, Art. 15 EGBGB. Wenn beide Ehepartner dann demselben Staat angehören, unterliegen sie dem Güterrecht des gemeinsamen Heimatstaats. In einer gemischtnationalen Ehe wie in unserem Fall ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Eheschließung haben, hier deutsches Recht. Zwischen ihnen gilt also ohne weitere Vereinbarungen Gütertrennung mit Zugewinnausgleich. Dabei bleibt es, sofern die Ehepartner nichts anderes bestimmen, für ihre gesamte Ehezeit.

Wenn sie aber bei der Heirat noch gar keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hätten, Herr Dupont zunächst noch eine Zeitlang in Frankreich bleiben und erst einige Zeit nach der Eheschließung zu seiner Frau ziehen wollte? Dann käme es darauf an, mit welchem Staat beide Ehegatten bei der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind. Dabei wird in gemischtnationalen Ehen häufig danach entschieden werden können, wo sie ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz begründen wollen.

Das kann allerdings eine unsichere Grundlage für ein so bedeutsames Geschäft wie den Erwerb von Wohneigentum sein. Und es kann sein, dass die beiden zwar einige Jahre in Deutschland bleiben, auf Dauer aber nach Belgien ziehen wollen und dort auch schon ein Haus besitzen. Für solche Fälle räumt das Gesetz nach weit verbreitetem internationalem Vorbild die Möglichkeit der Rechtswahl ein. Die Ehepartner können selbst (bei einem Notar oder einer Notarin) bestimmen, ob ihr Güterstand dem Recht eines ihrer Heimatstaaten oder dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines von ihnen unterliegen soll. Sie können eine solche Rechtswahl später jederzeit ändern. Bei Grundstücken können sie sich sogar das Recht des jeweiligen Lageorts aussuchen.

Für die Rechtswahl besteht hier viel größerer Spielraum als beim Familienstatut selbst. Sie steht selbst Ehepartnern mit gemeinsamem Heimatrecht zur Verfügung: Auch diese können das Aufenthalts- oder Lageortsrecht wählen. Das hat seinen

guten Grund; denn das Gesetz will die Ehepartner nicht gegen ihren gemeinsamen Willen an einer Lage festhalten, die bei der Eheschließung bestanden, sich aber vielleicht inzwischen ganz grundlegend geändert hat. Sie könnten also zum Beispiel allgemein belgisches Recht, für das deutsche Grundstück aber deutsches Recht und nach diesem etwa Gütertrennung wählen.

Haben Ehepartner die Ehe vor dem 9. April 1983 oder bei Bezug zur früheren DDR vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen, so ist besonders auf die Übergangsvorschriften (Art. 220 Abs. 3, Art. 236 § 3 EGBGB) zu achten, die im Einzelnen regeln, ob und inwieweit das „alte“ oder das „neue“ IPR Anwendung findet.

#### **4. Scheidung**

Der Österreicher Gradl und seine deutsche Frau haben in der ersten Zeit ihrer Ehe zwei Jahre in Augsburg und später mehrere Jahre in Innsbruck gelebt. Vor einem halben Jahr ist Frau Gradl zu ihren Eltern nach Augsburg gezogen. Sie möchte auf absehbare Zeit dort bleiben und nun von ihrem Mann geschieden werden.

Auf die Scheidung ist - wiederum unter dem Vorbehalt des ordre public (Art. 6 EGBGB) - das Recht anzuwenden, das bei Zustellung des Scheidungsantrags für die allgemeinen Ehwirkungen maßgebend war, also das „Familienstatut bei Rechtshängigkeit“, Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Das österreichische Recht ist im Beispielsfall als Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehepartner in einem Staat heranzuziehen.

Das österreichische IPR entscheidet grundsätzlich ebenso. Es stellt allerdings auf den Zeitpunkt der Ehescheidung ab. Sind sich die beiden Ehepartner über die Scheidung einig, so ist nach österreichischem Recht die Scheidung anders als nach deutschem Recht schon möglich, wenn die Eheleute erst seit einem halben Jahr getrennt leben. Wäre umgekehrt nach dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht diese gegenüber dem deutschen Recht wesentlich erschwert bzw. unmöglich, so wäre deutsches Recht anzuwenden, wenn der Antragsteller Deutscher ist oder bei der Eheschließung war. Diese Regelung stellt sicher, dass ein aus unserer Sicht berechtigtes Begehren eigener Staatsangehöriger auf Auflösung einer Ehe immer erfüllt werden kann.

Auch die Folgen der Scheidung, z.B. der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners, richten sich derzeit grundsätzlich nach dem Familienstatut bei Einreichung der Scheidung. Für die güterrechtlichen Folgen wie einen Zugewinnausgleich bleibt es dagegen dabei, dass das auch sonst auf den Güterstand anzuwendende Recht hierüber entscheidet. Das wird für die Eheleute Gradl das deutsche Recht sein, wenn sie keine Rechtswahl getroffen haben und das Scheidungsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Derzeit wird versucht, im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der europäischen Union, das für Ehescheidungen maßgebliche IPR der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Die Kommission hat dazu einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt (sogenannten Rom III-Verordnung). Die schwierigen Verhandlungen dauern noch an.

Die Frage der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist im Kapitel Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung behandelt.

## **5. Ehewohnung und Hausrat**

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung wurde bestimmt, dass unabhängig vom Güterstand oder Familienstatut der Ehegatten für die Nutzungsbefugnis an einer im Inland belegenen Ehewohnung und an im Inland befindlichen Haushaltsgegenständen das deutsche Recht maßgeblich ist. Das gilt auch für hiermit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote (Art. 17a EGBGB).

## **6. Versorgungsausgleich bei Scheidung**

Ausgangspunkt ist das für die Scheidung maßgebliche Recht, also für unser Ehepaar Gradl das österreichische Recht (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB). Da somit nicht deutsches Recht zur Anwendung gelangt und das österreichische Recht zudem keine dem deutschen Versorgungsausgleich unmittelbar vergleichbare Regelung vorsieht, greift Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB ein. Hiernach wird ein Versorgungsausgleich auf Antrag nach deutschem Recht durchgeführt, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine Versorgungsanwartschaft bei einem deutschen Versorgungsträger erworben hatte oder die allgemeinen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kenn. Außerdem darf die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht unbillig sein. Da dafür keine Anhaltspunkte bestehen, kann in unserem Fall Frau Gradl also den Versorgungsausgleich nach deutschem Recht beantragen.

## **7. Unterhaltsrecht**

Auf Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten oder zwischen Ehepartnern ist zunächst das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Unterhaltsberechtigte sich gewöhnlich aufhält. So bestimmt es Artikel 18 EGBGB in Übereinstimmung mit einem internationalen Übereinkommen, das die Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 ratifiziert hat. Damit stellt das Gesetz darauf ab, wo der Unterhalt benötigt wird, und ermöglicht so in aller Regel eine schnelle Hilfe. Für die Durchsetzung von Unterhaltsentscheidungen im Ausland gibt es mehrere weitere einschlägige internationale Übereinkünfte und das Auslandsunterhaltsgesetz.

Derzeit gilt: Frau Gradl kann, während sie in Augsburg von ihrem österreichischen Ehemann getrennt lebt, Unterhalt nach deutschem Recht verlangen. Auch auf Unterhaltsansprüche der gemeinsamen Kinder wäre unabhängig von deren Staatsangehörigkeit das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten.

Um dem Unterhaltsbedürftigen so weit wie nur möglich zum Unterhalt zu verhelfen, bestimmt Art. 18 EGBGB Folgendes: Wenn ausnahmsweise nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten kein Anspruch auf Unterhalt besteht, ist ein solcher Anspruch aus dem gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten

herzuleiten. Wenn auch dieses nicht weiterhilft, ist ersatzweise das Recht des Staates anzuwenden, vor dessen Gericht der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

Etwas anderes gilt jedoch in folgendem Fall: Wenn Unterhaltsverpflichteter und -berechtigter beide Deutsche sind und der Unterhaltsverpflichtete sich bei uns gewöhnlich aufhält, dann soll ausschließlich deutsches Recht gelten.

## 8. Kindschaftsrecht

Das bürgerliche Recht unterschied bis zum 30. Juni 1998 zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern und sah für beide Gruppen von Kindern unterschiedliche Regelungen z. B. in Bezug auf Abstammung, elterliche Sorge, Unterhalt und Erbrecht vor. Dementsprechend regelte auch das EGBGB die Frage des auf die Abstammung anwendbaren Rechts getrennt für „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 haben das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Kindesunterhaltsgesetz die meisten Unterschiede beseitigt, die bis dahin zwischen Kindern von miteinander verheirateten und Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern noch bestanden. Dem folgt das Internationale Privatrecht mit dem neuen Art. 19 EGBGB, indem es einheitlich für alle Kinder die Abstammung in erster Linie nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Im Verhältnis zu jedem Elternteil kann die Abstammung auch nach dessen Heimatrecht festgestellt werden. Ist die Mutter verheiratet, so kann schließlich auch ihr (nicht durch Rechtswahl beeinflusstes) Familienstatut bei der Geburt zur Beurteilung der Abstammungsfrage herangezogen werden.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Die belgische Staatsangehörige Frau Dex, die bisher mit ihrem französischen Ehemann, Herrn Dupont, in Deutschland gelebt hat, erwartet ein Kind von dem niederländischen Staatsangehörigen, Herrn van der Roer. Mit Herrn van der Roer zieht sie sie auf Dauer nach London und bringt dort ihr Kind zur Welt. Gleichzeitig lässt sie sich anschließend dort scheiden. In diesem Fall gilt (unter Beachtung des Art. 4 Abs. 1 EGBGB) Folgendes: Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu sämtlichen Beteiligten kann nach englischem Recht bestimmt werden, weil in dessen Geltungsbereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes liegt. Ebenso kann die Abstammung des Kindes im Verhältnis zu allen Beteiligten nach deutschem Recht geklärt werden, weil dies dem Familienstatut der (zur Zeit der Geburt – noch – verheirateten) Mutter gemäß Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB entspricht. Auch kann die Mutterschaft von Frau Dex nach belgischem, die Vaterschaft des Herrn van der Roer nach niederländischem und eine (mögliche) Vaterschaft des Herrn Dupont nach französischem Recht, also nach dem Heimatrecht des jeweils in Betracht kommenden Elternteils, beurteilt werden. Ein wesentliches Kriterium dafür, welche dieser zahlreichen Rechtsordnungen, deren Anwendung grundsätzlich in Frage kommt, letztlich zur Klärung der Abstammungsfrage heranzuziehen ist, bildet das Wohl des Kindes. Dabei wird es in der Regel zunächst darauf ankommen, überhaupt eine Abstammungs-, insbesondere eine Vaterschaftsfeststellung zu ermöglichen, damit das Kind z. B. Unterhaltsansprüche geltend machen kann.

In Bezug auf die Vaterschaft für ein Kind, das vor dem 1. Juli 1998 geboren ist, bleibt es im Hinblick auf die Abstammung bei der Anwendung der bisherigen Vorschriften.

Die Anfechtung der Vaterschaft richtet sich dagegen ganz generell nach dem neuen Art. 20 EGBGB. Dieser lässt die Anfechtung nach Maßgabe jeder Rechtsordnung, aus der sich ihre Voraussetzungen ergeben, sowie nach dem Recht zu, das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gilt.

Über die Adoption entscheidet das Heimatrecht der annehmenden Person im Zeitpunkt der Annahme (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Jedoch richtet sich die Annahme durch (einen oder beide) Ehepartner gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 EGBGB nach dem Recht, dem (abgesehen von einer etwaigen Rechtswahl) die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen (würden). Die Partner einer gemischtnationalen Ehe können daher ein Kind nach dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts adoptieren, selbst wenn ihre jeweiligen Heimatrechte eine Annahme als Kind nicht zulassen. Für die Zustimmung des Kindes und seiner leiblichen Eltern ist zusätzlich das Heimatrecht des Kindes zu berücksichtigen; soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, findet statt dessen das deutsche Recht Anwendung (Art. 23 EGBGB).

Der Name des Kindes unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB kann jedoch der Elternteil, der das Sorgerecht innehat, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass das Kind den Familiennamen erhalten soll

- a) nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB,
- b) nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
- c) nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender (unter bestimmten Voraussetzungen z. B. ein Stiefelternteil) angehört; Art. 5 Abs. 1 EGBGB ist hier anzuwenden.

Die elterliche Sorge beurteilt sich nach dem am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltenden Recht (Artikel 21 EGBGB), soweit nicht das Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961 eingreift; danach wenden die Gerichte bei der Regelung der elterlichen Verantwortung ihr eigenes Recht an, soweit nicht – für bestimmte Aspekte – das Heimatrecht des Kindes maßgebend ist.

### **III. Die anwendbare Rechtsordnung bei Erbrechtsfällen**

Hier ist die gesetzliche Regelung verhältnismäßig knapp: Erbrechtliche Fragen richten sich nach dem Recht des Staates, dem die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes angehörte; eine Ausländerin oder ein Ausländer kann jedoch für inländische Grundstücke deutsches Recht wählen, Art. 25 EGBGB. Ein Testament ist formgültig, wenn die Form einer Rechtsordnung entspricht, zu der ein Bezug etwa durch die Staatsangehörigkeit, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Testamentserrichtung besteht, Art. 26 EGBGB.

Die praktische Handhabung dieser wenigen Regeln bringt aber viele Schwierigkeiten mit sich. Das Heimatrecht des Erblassers oder der Erblasserin kann – auch teilweise, z. B. nur für beweglichen oder unbeweglichen Nachlass – durch sein eigenes IPR wiederum andere Rechtsordnungen für anwendbar erklären (sogenannte Nachlassspaltung). Ausgleichsansprüche bei Beendigung des ehelichen Güterstands durch den Tod eines Ehegatten und Erbrecht können verschiedenen

Rechtsordnungen unterliegen. Daraus können sich Widersprüche ergeben, wenn beide Regelungen nicht voll zusammenpassen. Gegebenenfalls muss festgestellt werden, wie die Vorschriften über eine Begünstigung des verwitweten Ehepartners bei Tod seines Partners im Erb- oder Güterrecht einzuordnen sind.

Auch hier ein Beispiel: Ein verheiratete Franzose mit letztem Wohnsitz in Köln stirbt. Er hinterlässt in Köln einen Miteigentumsanteil an einem Haus, in der Nähe von Bordeaux ein Ferienhaus und eine Bildersammlung. Aus deutscher Sicht dürfte auf den Erbfall zunächst französisches Recht als Heimatrecht des Erblassers Anwendung finden. Dabei bleibt es nach französischem IPR für das Ferienhaus. Dagegen vererben sich der Miteigentumsanteil an dem deutschen Haus und die Bildersammlung nach deutschem Recht, weil das französische Kollisionsrecht bei Grundstücken das Recht des Lageorts, bei beweglichem Nachlass das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers für maßgeblich erklärt. Das deutsche Recht nimmt die Rückverweisung an (Art. 4 Abs. 1 EGBGB).

Art. 15 EGBGB ermöglicht es mit der Zulassung der Rechtswahl im Güterrecht, dass Ehepaare in die Organisation ihres ehgüterrechtlichen Verhältnisses auch erbrechtliche Umstände im Einzelfall einbeziehen können. Eine spezifisch erbrechtliche Rechtswahl gibt es dagegen nur für inländisches unbewegliches Vermögen und nur zum deutschen Recht hin (Art. 25 Abs. 2 EGBGB). Eine solche Möglichkeit kann zu gewissen Vereinfachungen bei Grundstücksgeschäften führen. Umgekehrt muss, wenn von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, bedacht werden, dass dadurch der einheitliche Nachlass unter Umständen unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen wird. Hierüber bedarf es sachkundiger Beratung und möglichst eingehender Prüfung der berührten Rechtsordnungen.

#### **IV. Das auf Lebenspartnerschaften anwendbare Recht**

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz und dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wurde auch die Frage des auf Lebenspartnerschaften anwendbaren Rechts im Einzelnen geregelt (nunmehr Art. 17b EGBGB). Die Begründung, die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen danach den Sachvorschriften des das Lebenspartnerschaftsregister führenden Staates. Für andere Folgen der Lebenspartnerschaft sind andere Anknüpfungen vorgesehen. Nähere Informationen zum Lebenspartnerschaftsgesetz können der Broschüre „LSVD Rechtsratgeber Lebenspartnerschaftsrecht“ entnommen werden, die vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) herausgegeben wurde ([www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)).

#### **V. Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen**

##### **1. Vertragliche Schuldverhältnisse**

Vertragliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen sind von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr zwischen deutschen Unternehmen und Verbrauchern mit dem Ausland und umgekehrt.



Bis zum 16. Dezember 2009 wurde das auf solche Schuldverhältnisse anwendbare Recht noch maßgeblich durch ein internationales Übereinkommen der EU-Staaten (Rom – Übereinkommen von 1980) geregelt, das für Deutschland am 1. April 1991 in Kraft getreten ist und für die 15 „alten“ EU-Staaten gilt. In Deutschland galten die Regelungen des Übereinkommens (wie in Dänemark, Luxemburg und Belgien) schon vor seinem förmlichen Wirksamwerden. Sie wurden durch das IPR-Neuregelungsgesetz in das Einführungsgesetz zum BGB aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde das „Rom – Übereinkommen“ modernisiert und in die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) überführt. Die Verordnung löst das Übereinkommen ab und ist ab dem 17. Dezember 2009 für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Das deutsche IPR wurde – ebenfalls mit Wirkung ab dem 17. Dezember 2009 – an die neue Rechtslage angepasst.

Wichtigster Grundsatz ist sowohl nach dem Rom-Übereinkommen als auch nach der Rom I-Verordnung die Freiheit der Parteien, das anwendbare Recht selbst zu wählen. Praktisch relevant wird dies vor allem bei internationalen Kauf-, Arbeits- oder Werkverträgen: Eine deutsche Firma will eine Baumaschine bei einer portugiesischen Herstellergesellschaft bestellen. Diese übersendet ein Vertragsformular unter Bezugnahme auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen portugiesisches Recht gelten und das Gericht in Lissabon zuständig sein soll. Die deutsche Firma nimmt das Vertragsangebot an.

Will sie nach der Lieferung einen Mangel der Maschine geltend machen und gerichtlich Schadensersatz verlangen, so muss sie sich an das vereinbarte Gericht wenden; die deutschen Gerichte sind international unzuständig. Das portugiesische Gericht wird aufgrund der Vereinbarung das portugiesische Recht anwenden.

Auch für den Fall, dass die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, beinhalten sowohl das „Rom – Übereinkommen“ als auch die Rom I-Verordnung Regeln, nach denen sich das anwendbare Recht bestimmt.

## **2. Außervertragliche Schuldverhältnisse**

Schuldrechtliche Beziehungen, die nicht auf einem Vertrag beruhen, können im privaten Lebensbereich wie auch im Wirtschaftsverkehr entstehen, zum Beispiel infolge eines Verkehrsunfalls oder durch irrtümliche Banküberweisung an den falschen Empfänger.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 11. Juli 2007 eine europäische Verordnung (sog. „Rom II – Verordnung“) erlassen, die seit dem 11. Januar 2009 in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist und regelt, welche Rechtsordnung auf derartige Sachverhalte bei internationalen Bezügen Anwendung findet. Hierdurch wird innerhalb der Europäischen Union Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Das deutsche IPR wurde entsprechend an die neuen EU-Regelungen angepasst. Für Fälle, die von der Verordnung nicht erfasst werden, wie etwa Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, hält das deutsche IPR eigene Regeln über das anwendbare Recht bereit.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls oder einer anderen unerlaubten Handlung unterliegen nach der Rom II-Verordnung grundsätzlich dem Recht, das am Ort des Unfalls beziehungsweise an dem Ort gilt, an dem der Schaden eingetreten ist (Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung). Von dieser Grundregel werden auch Ausnahmen ermöglicht: Bei einem Autounfall zweier aus Deutschland stammender Urlauber im Ausland beispielsweise ist – um die Schadensabwicklung nicht zu verkomplizieren – deutsches Recht anzuwenden (Art. 4 Abs. 2 Rom II-Verordnung). In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend eine Rechtsordnung Anwendung finden, mit der eine wesentlich engere Verbindung besteht (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Rom II-Verordnung).

Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts beurteilen sich im Rahmen der Rom II-Verordnung grundsätzlich nach dem Recht, das auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis (etwa einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung) Anwendung findet (Art. 11 Abs. 1 Rom II-Verordnung). Existiert kein solches Rechtsverhältnis, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Besorgung des fremden Geschäfts erfolgt ist (Art. 11 Abs. 3 Rom II-Verordnung). Hat beispielsweise ein Franzose einen deutschen Urlauber an der italienischen Adria vor dem Ertrinken gerettet, so richten sich Ersatzansprüche des Franzosen wegen der erbrachten Hilfeleistung nach italienischem Recht.

Für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung knüpft die Rom II-Verordnung zunächst an das Recht an, das eine enge Verbindung mit der ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, wie etwa einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung (Art. 10 Abs. 1 Rom II-Verordnung). Lässt sich das anzuwendende Recht auf diese Weise nicht bestimmen, so enthält die Verordnung eine Reihe anderer Rechtsanwendungsregeln, die helfen, das anwendbare Recht zu ermitteln (Art. 10 Abs. 2 bis 4 Rom II-Verordnung).

## **VI. Rechte an Sachen**

Die Frage, welche Rechtsordnung auf das Eigentum und auf andere Rechte an Sachen Anwendung findet, war lange Zeit nur in wenigen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt und im Übrigen gewohnheitsrechtlich verfestigter Praxis überlassen. Zum 1. Juni 1999 sind auch auf diesem Gebiet erstmals gesetzliche Vorschriften mit umfassenderem Anwendungsbereich in Kraft getreten.

Nach der Grundregel des Art. 43 Abs. 1 EGBGB unterliegen Rechte an Sachen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Das Belegenheitsrecht wird auch international fast durchweg als maßgebend angesehen. Nach dem Recht am Ort der Belegenheit richten sich zum Beispiel der Inhalt der Befugnisse des Eigentümers und die Art und Weise, wie das Eigentum übertragen oder etwa mit einem Pfandrecht belastet werden kann.

Besonderer Regelung bedarf die Verbringung einer Sache aus einem Staat in einen anderen (Art. 43 Abs. 2 und 3 EGBGB). Weitere Sonderregeln betreffen das internationale Nachbarrecht sowie Transportmittel. Die Rechtsfolgen schädigender Einwirkungen, wie zum Beispiel von Immissionen einer chemo-technischen Anlage in Österreich auf ein in Deutschland belegenes Grundstück, werden den Rechtsanwendungsregeln unterworfen, die nach der oben zitierten Rom II Verordnung für eine – möglicherweise gleichzeitig verwirklichte – unerlaubte

Handlung gelten (Art. 44 EGBGB). Die Rechtsverhältnisse an einem Schiff, Flugzeug oder Eisenbahnwagen beurteilen sich grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsstaats (Art. 45 Abs. 1 EGBGB); die Übereignung einer in der Adria liegenden, jedoch in Deutschland registrierten Segelyacht richtet sich danach im Grundsatz nach deutschem Recht.

## **VII. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**

In Sachverhalten mit Auslandsberührung stellt sich nicht nur die internationalprivatrechtliche Frage nach dem anwendbaren Sachrecht. Zuvor hat ein Gericht insbesondere zu prüfen, ob es international zuständig ist. Liegt bereits eine ausländische gerichtliche Entscheidung vor, bedarf es der Prüfung, ob diese Entscheidung im Inland anzuerkennen ist, und ggf. auch, ob aus ihr im Inland vollstreckt werden kann. Dabei ist nach der Art der Ansprüche zu differenzieren:

### **1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten einschließlich Unterhaltsverfahren**

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I-VO). Sie erfasst für die meisten vermögensrechtlichen Streitigkeiten und ersetzt in ihrem Anwendungsbereich das früher geltende Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968. Im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz gelten ähnliche Regelungen aufgrund des Lugano Übereinkommens vom 16. September 1988. Eine revidierte Fassung dieses Übereinkommens wurde am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichnet und gilt ab dem 1. Januar 2010 in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und Norwegen.

Die Brüssel I-VO enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs umfangreiche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Für Klagen sind in erster Linie die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Darüber hinaus sieht die Verordnung unter anderem spezielle Zuständigkeiten für Versicherungs- und Verbrauchersachen, sowie für individuelle Arbeitsverhältnisse vor. Auch die Anerkennung von mitgliedstaatlichen Entscheidungen wird durch die Brüssel I-Verordnung erleichtert und geregelt, und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Entscheidungen vollstreckt werden können.

Für die grenzüberschreitende Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union (außer Dänemark) hat die seit 21. Oktober 2005 geltende Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen in ihrem Anwendungsbereich weitere wesentliche Erleichterungen gebracht. Denn für bestimmte Titel über sog. unbestrittene Forderungen entfällt das Vollstreckbarerklärungsverfahren, wenn das Gericht oder eine andere Stelle, die den Titel geschaffen hat, die Einhaltung bestimmter Verfahrensstandards bestätigt. Eine deutsche Gläubigerin kann sich dann beispielsweise mit einem von einem deutschen Gericht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Anerkenntnisurteil gegen einen spanischen Schuldner unmittelbar an die spanischen Vollstreckungsorgane wenden. Die deutschen Durchführungsvorschriften finden sich in §§ 1079 bis 1086 ZPO.

Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Forderungen hat der Europäische Gesetzgeber des Weiteren mit der Verordnung (EG) 1896/2006 das „Europäische Mahnverfahren“ eingeführt, das nach Vorbild des deutschen Rechts ausgestaltet wurde. Nach erfolgreicher Durchführung des Verfahrens, das in allen EG-Mitgliedstaaten außer Dänemark gilt, erhält der Antragsteller einen „Europäischen Zahlungsbefehl“, den er innerhalb der Europäischen Union (außer Dänemark) ebenfalls ohne vorheriges Vollstreckungsverfahren vollstrecken kann. Zentrales Mahngericht für das Europäische Mahnverfahren ist in Deutschland das Amtsgericht Wedding. Die Durchführungsvorschriften finden sich in §§ 1087 bis 1096 ZPO.

Wer einen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedsstaat – mit Ausnahme Dänemarks – verklagen möchte, kann sich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bedienen. Mit dem formulargestützten, europaweit einheitlichen Verfahren können zivilrechtliche Ansprüche bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 € grenzüberschreitend geltend gemacht werden. Für die Verfahrenseinleitung durch den Kläger und die Erwiderng des Beklagten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Ausfüllhinweise erleichtern die Nutzung in der Praxis. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt, es besteht kein Anwaltszwang. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für notwendig erachtet. Deutschland hat das Verfahren in den §§ 1097 bis 1109 ZPO ausgestaltet. Das Verfahren geht zurück auf die Verordnung (EG) 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. small claims-Verordnung), die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

## **2. Ausgewählte familienrechtliche Streitigkeiten**

### **a) Internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIa-VO**

Am 1. März 2005 ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außer Dänemark die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) in Kraft getreten. Wie schon unter der bis 30. April 2005 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel II-VO) ist in Familiensachen ein Rückgriff auf nationale Vorschriften wie § 98 FamFG nur noch zulässig, wenn der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und in keinem Mitgliedstaat eine Zuständigkeit nach den vorrangig geltenden Regelungen der Brüssel IIa-VO gegeben ist. Auch in Kindschaftssachen ist ein Rückgriff auf § 99 FamFG ausgeschlossen, soweit die Verordnung die Zuständigkeit den Gerichten eines Mitgliedstaats zuweist oder sich die Zuständigkeit aus dem Minderjährigenschutzabkommen von 1961 ergibt.

Die Brüssel IIa-VO enthält in ihrem Art. 3 Abs. 1 eigene Zuständigkeitsregeln für Ehescheidungen bzw. Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärungen von Ehen. Für diese Verfahren sind danach die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gemeinsam hatten, wenn noch einer von

ihnen dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben sind auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten gemeinsam einen Scheidungsantrag stellen, ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten in verschiedenen Mitgliedstaaten leben, ist der Mitgliedstaat, in dem der den Scheidungsantrag stellende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Ehesache zuständig, wenn der Antragsteller seit mindestens einem Jahr in diesem Mitgliedstaat gelebt hat. Ist er Angehöriger dieses Staates, reicht eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten aus. Schließlich sind die Gerichte eines Mitgliedstaats auch für Scheidungen von Ehen unter eigenen Staatsangehörigen unabhängig von deren gewöhnlichem Aufenthalt zuständig.

Bezogen auf den oben zum Scheidungsrecht gebildeten Beispielsfall des deutsch-österreichischen Ehepaars Gradl bedeutet dies Folgendes:

Ein Scheidungsantrag kann in Österreich gestellt werden, da dort der gemeinsame letzte gewöhnliche Aufenthalt war und Herr Gradl noch in Österreich lebt. Herr Gradl kann einen Scheidungsantrag in Deutschland stellen, da die Antragsgegnerin, Frau Gradl, dorthin gezogen ist. Frau Gradl kann einen Antrag in Deutschland erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten stellen. Einigen sich die Ehegatten auf einen gemeinsamen Scheidungsantrag, können sie diesen in Deutschland oder in Österreich stellen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts ist hier allein die Brüssel IIa-VO maßgeblich. Ein Rückgriff auf nationales Recht (§ 98 FamFG) scheidet aus.

### **b) Internationale Zuständigkeit nach deutschem nationalen Recht**

Anders wäre es zu beurteilen, wenn eine Deutsche einen Schweizer heiratet, mit ihm zunächst in der Schweiz lebt, dann jedoch nach Deutschland zurückkehrt und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland einen Scheidungsantrag bei einem deutschen Gericht stellen möchte. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Vorschriften der Brüssel IIa-VO ist hier nicht gegeben. Es gibt und gab keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die deutsche Antragstellerin hat noch nicht sechs Monate in Deutschland gelebt. Für die Prüfung seiner Zuständigkeit hätte das deutsche Gericht, da der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, auf § 98 FamFG zurückzugreifen.

Die deutschen Gerichte sind hier im Verhältnis zu den schweizerischen Gerichten jedenfalls auch „international“ zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungssachen ist nach § 98 Abs. 1 FamFG immer gegeben und meist einfach zu ermitteln, wenn – wie in unserem Fall – ein Ehepartner Deutscher ist oder bei der Eheschließung war. Hat dagegen nur einer der ausländischen Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so entfällt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn die Ehescheidung offensichtlich nach dem Heimatrecht weder des einen noch des anderen Ehepartners anerkannt würde. Eine Anerkennung ist etwa dann von vornherein nicht zu erwarten, wenn die beiden Heimatstaaten für die Scheidung eigener Staatsangehöriger immer die ausschließliche Zuständigkeit eigener Gerichte in Anspruch nehmen.

### **c) Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung**

Für zivilgerichtliche Verfahren über die elterliche Verantwortung bestimmt Art. 8 der Brüssel IIa-VO, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen hiervon sehen die Art. 9, 10 und 12 der Verordnung für die Fälle des rechtmäßigen Umzugs oder der Entführung eines Kindes sowie der gleichzeitigen Anhängigkeit einer Ehesache nach Art. 3 vor. Gemäß Art. 13 der Brüssel IIa-VO ist der schlichte Aufenthalt des Kindes zuständigkeitsbegründend, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

Wenn die Gerichte keines EU-Mitgliedstaats (außer Dänemark) nach Art. 8 bis 13 der Brüssel IIa-VO international zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach dem Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961, wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat. Nach dem Übereinkommen sind Entscheidungen über elterliche Sorge und Umgangsrecht dort zu treffen, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1 des Übereinkommens). Künftig wird in Fällen, in denen die Brüssel IIa – Verordnung keinen Vorrang beansprucht, auch das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) zu berücksichtigen sein. Dieses wurde von Deutschland jedoch bislang noch nicht ratifiziert.

Ist die Brüssel IIa-VO nicht anwendbar und lebt das Kind auch nicht in einem Vertragsstaat des Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961, so sind deutsche Gerichte zuständig, wenn das betroffene Kind deutscher Staatsangehöriger ist oder in Deutschland ein Fürsorgebedürfnis besteht (§ 99 Abs. 1 FamFG).

### **d) Anerkennung und Vollstreckung**

Entscheidungen in Ehesachen und über die elterliche Verantwortung aus anderen Mitgliedstaaten der Brüssel IIa-VO sind (ohne ein besonderes Verfahren) anzuerkennen, soweit kein Anerkennungshindernis besteht. Soweit die Entscheidungen einer Vollstreckung zugänglich sind, bedarf es regelmäßig einer Vollstreckbarerklärung.

Die Brüssel IIa-VO hat das Vollstreckbarerklärungsverfahren allerdings für Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, abgeschafft. Solche Entscheidungen können in anderen Mitgliedsstaaten (außer Dänemark) ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Voraussetzung ist, dass die Gerichte zu ihren Entscheidungen Bescheinigungen über die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards ausgestellt haben.

Die Anerkennung und die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel IIa-VO sind in Deutschland vornehmlich davon abhängig, dass das ausländische Gericht seine internationale Zuständigkeit entsprechend den Maßstäben des deutschen Rechts geprüft, dass es ein rechtsstaatliches Verfahren geführt und dass es eine Entscheidung erlassen hat, die im Ergebnis nicht offensichtlich wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts

widerspricht. Soweit es sich nicht um eine Ehesache handelt, bedarf es keines besonderen Anerkennungsverfahrens; über die Anerkennung wird vielmehr in dem rechtlichen Zusammenhang entschieden, in dem es auf sie ankommt. Über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, insbesondere also eines ausländischen Scheidungsurteils, wird – von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen – in einem Verwaltungsverfahren durch die jeweilige Landesjustizverwaltung bzw. das Oberlandesgericht entschieden (§ 107 FamFG). Die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung bedarf grundsätzlich der Zulassung durch ein deutsches Gericht (dem so genannten Vollstreckbarerklärungsverfahren).

## VIII. Praktische Hinweise

Den Wortlaut der wichtigsten IPR-Vorschriften, besonders zum Ehe- und Familienrecht, können Sie am Ende dieser Broschüre nachlesen. Wenn Sie vor einer praktischen Frage des Internationalen Privatrechts stehen, die Sie selbst betrifft, sollten Sie beim zuständigen Standes- bzw. Jugendamt fragen oder sich anwaltlich oder von einem Notar oder einer Notarin beraten lassen, weil nur in internationalen Fällen erfahrene Stellen letztlich beurteilen können, was im Einzelfall bei Auslandsberührung zu beachten ist. Deshalb sollten Sie die Hinweise und Beispiele dieser Broschüre auch nur als Einstieg betrachten, der in jedem Fall der Vertiefung von fachkundiger Seite bedarf.

### **Und wenn Sie sich über etwa anzuwendendes ausländisches Recht unterrichten wollen?**

Dafür gibt es gerade zum Familien- und Erbrecht vieler Staaten gute Zusammenstellungen in deutscher Fassung. Auch hier gilt es aber, bei der Lektüre zu beachten, dass der Wortlaut fremder Gesetze oft erst mit fachkundiger Anleitung verständlich wird. Im eigenen Haus mag man sich noch so gut auskennen; in der Fremde kann man es auch mit entsprechender Hilfe oft nur zu einem weit geringeren Grad der Kenntnis bringen. In schwierigen Fällen kann man sich mit der Bitte um ein Gutachten an Universitäten oder entsprechende Einrichtungen wenden. Die Gerichte haben auch die Möglichkeit, Rechtsauskunftsersuchen über das Recht der meisten Europaratsstaaten an diese Staaten selbst zu richten.

## IX. Die wichtigsten Bestimmungen

### **A. Anwendbares Recht**

#### **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (auszugsweise, Stand 1. Januar 2010)**

[...]

#### **Artikel 3**

*Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen*

Soweit nicht



1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

- a) die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, sowie
- b) die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), oder

2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, maßgeblich sind,

bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

### **Artikel 3 a**

#### *Sachnormverweisung; Einzelstatut*

- (1) Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

### **Artikel 4**

#### *Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung*

- (1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.
  - (2) Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.
- [...]

### **Artikel 5**

#### *Personalstatut*

- (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist diese Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.
- (2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.
- (3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

### **Artikel 6**

**Öffentliche Ordnung (*ordre public*)**

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

[...]

**Artikel 7*****Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit***

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

[...]

**Artikel 10*****Name***

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftig zu führenden Namen wählen

1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder

2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617 c des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,

2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder

3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

**Artikel 11*****Form von Rechtsgeschäften***

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf den Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen ist.

[...]

**Artikel 13*****Eheschließung***

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

(3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

[...]

#### **Artikel 14**

##### *Allgemeine Ehwirkungen*

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an, so können die Ehegatten ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 das Recht eines dieser Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehört.

(3) Ehegatten können das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und

1. kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
2. die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben. Die Wirkungen der Rechtswahl enden, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

(4) Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

#### **Artikel 15**

##### *Güterstand*

(1) Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

(2) Die Ehegatten können für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe wählen

1. das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört,
2. das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
3. für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageorts.

(3) Artikel 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

[...]

### **Artikel 17**

#### *Scheidung*

(1) Die Scheidung unterliegt dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Kann die Ehe hiernach nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung dem deutschen Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war.

(2) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.

(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen,

1. wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat oder
2. wenn die allgemeinen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt, soweit seine Durchführung im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

### **Artikel 17a**

#### *Ehewohnung und Haushaltsgegenstände*

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.

### **Artikel 17b**

#### *Eingetragene Lebenspartnerschaft*

Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft angehören, einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner während der Lebenspartnerschaftszeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

(2) Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

## **Artikel 18**

### *Unterhalt*

(1) Auf Unterhaltspflichten sind die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden. Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so sind die Sachvorschriften des Rechts des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören.

(2) Kann der Berechtigte nach dem gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 anzuwendenden Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist deutsches Recht anzuwenden.

[...]

(4) Wenn eine Ehescheidung hier ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Dies gilt auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe.

(5) Deutsches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

[...]

## **Artikel 19**

### *Abstammung*

(1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 20***Anfechtung der Abstammung*

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 21***Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses*

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 22***Annahme als Kind*

(1) Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.

[...]

**Artikel 23***Zustimmung*

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist stattdessen das deutsche Recht anzuwenden.

[...]

**Artikel 25***Rechtsnachfolge von Todes wegen*

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

**Artikel 26***Verfügung von Todes wegen*

(1) Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen entspricht

1. des Rechts eines Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte,
2. des Rechts des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat,
3. des Rechts eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
4. des Rechts des Ortes, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt, oder

5. des Rechts, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre.

Ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz hatte, regelt das an diesem Ort geltende Recht.

(2) Absatz 1 ist auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird. Der Widerruf ist hinsichtlich seiner Form auch dann gültig, wenn diese einer der Rechtsordnungen entspricht, nach denen die widerrufenen letztwillige Verfügung gemäß Absatz 1 gültig war.

(3) Die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, werden als zur Form gehörend angesehen. Das gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Verfügungen von Todes wegen entsprechend.

(5) Im übrigen unterliegen die Gültigkeit der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen und die Bindung an sie dem Recht, das im Zeitpunkt der Verfügung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre. Die einmal erlangte Testierfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

[...]

#### **Artikel 40**

##### *Unerlaubte Handlung*

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

(2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,
2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.

(4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

#### **Artikel 41**

##### *Wesentlich engere Verbindung*



(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

[...]

#### **Artikel 42**

##### *Rechtswahl*

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.

#### **Artikel 43**

##### *Rechte an einer Sache*

(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

#### **Artikel 44**

##### *Von Grundstücken ausgehende Einwirkungen*

Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 mit Ausnahme des Kapitels III entsprechend.

#### **Artikel 45**

##### *Transportmittel*

(1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaats. Das ist

1. bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit,
2. bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatorts,
3. bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.

[...]

#### **Artikel 46**

##### *Wesentlich engere Verbindung*

Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 43 bis 45 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

#### **Artikel 46a**

##### *Durchführung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 864/2001*

Die geschädigte Person kann das ihr nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zustehende Recht, ihren Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, nur im ersten Rechtszug

bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausüben.

### **Artikel 47**

#### *Vor- und Familiennamen*

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Ehe name, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.

[...]

### **Rom I Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) (auszugsweise)**

### **Artikel 3**

#### *Freie Rechtswahl*

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

[...]

### **Artikel 4**

#### Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.
- d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.

e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.

h) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

[...]

**Rom II Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)  
(auszugsweise)**

[...]

**Artikel 4**

*Allgemeine Kollisionsnorm*

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den

Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

[...]

### **Artikel 10**

#### *Ungerechtfertigte Bereicherung*

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis — wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung — an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist.

(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

### **Artikel 11**

#### *Geschäftsführung ohne Auftrag*

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis — wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung — an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.

(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

[...]

## ***B. Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung***

### ***Zivilprozessordnung (auszugsweise)***

[...]

### **§ 328**

#### *Anerkennung ausländischer Urteile*

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

[...]

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)  
(auszugsweise)

[...]

#### **(Regelungen zur Zuständigkeit)**

### **§ 98**

#### *Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen*

(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig, wenn

1. ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war;
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist;
4. ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

(2) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.

### **§ 99**

#### *Kindschaftssachen*

(1) Die deutschen Gerichte sind außer in Verfahren nach § 151 Nr. 7 zuständig, wenn das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit das Kind der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat anhängig, kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

[...]

### **(Regelungen zur Anerkennung)**

#### **§ 107**

##### *Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen*

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

[...]

#### **§ 109**

##### *Anerkennungshindernisse*

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

[...]

**Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die  
Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in  
Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur  
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000  
(auszugsweise)**

[...]

(Regelungen zur Zuständigkeit)

**Artikel 3***Allgemeine Zuständigkeit*

(1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
  - die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
  - der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
  - im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
  - der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
  - der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedsstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;
- b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

[...]

**Artikel 6***Ausschließliche Zuständigkeit nach den Artikeln 3, 4 und 5*

Gegen einen Ehegatten, der

- a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder
- b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands sein „domicile“ im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat,

darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 geführt werden.

**Artikel 8***(Elterliche Verantwortung)**Allgemeine Zuständigkeit*

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 findet vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 12 Anwendung.

[...]

**(Regelungen zur Anerkennung)****Artikel 21***Anerkennung einer Entscheidung*

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.



[...]

## **Artikel 22**

*Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe*

Eine Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, wird nicht anerkannt,

a. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;

b. wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

c. wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder

d. wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

## **Artikel 23**

*Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung*

Eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird nicht anerkannt,

a. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;

b. wenn die Entscheidung - ausgenommen in dringenden Fällen - ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden;

c. wenn der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

d. wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;

e. wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist;

f. wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird;

[...]